



# **Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) der Gemeinde Stüsslingen**

---

**Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage .....	3
2. Ziele .....	3
3. Umfang und Einführung .....	3
4. Verantwortlichkeiten .....	3
5. Berichterstattung .....	4
6. Inkrafttreten .....	4

# REGLEMENT ÜBER DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS) der Gemeinde Stüsslingen

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 41 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

## 1. Grundlage

§ 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

## 2. Ziele

§ 2

<sup>1</sup> Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) Kostengünstige Umsetzung.

## 3. Umfang und Einführung

§ 3

<sup>1</sup> Das IKS wird für folgende Bereiche geführt

Nr.	IKS-Hauptbereiche oder Teilbereiche
000	Allgemeine Verwaltung
100	Flüssige Mittel/Liquidität, Kreditoren
500	Bauwesen
600	Submissionswesen und Vertragsmanagement
700	Personalwesen

§ 4

<sup>1</sup> Die Einführung des IKS erfolgt gestaffelt:

- a) Phase 1: Bereiche 050, 070, 130, 150, 500, 610, 700 ab 01.01.2024
- b) Phase 2: Weitere Bereiche werden bei neubekanntem Risikofaktoren ergänzt

## 4. Verantwortlichkeiten

§ 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.

<sup>2</sup> Als IKS-Beauftragter wird der Verwaltungsleiter beauftragt.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

## 5. Berichterstattung

§ 6

<sup>1</sup> Der/die IKS-Beauftragte erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht über das IKS über deren Einhaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

## 6. Inkrafttreten

§ 7

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf 01.01.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Stüsslingen beschlossen am 18.12.2023

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Georges Gehrig



Daniela Eugster